48b K 48/23

Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 07.11.2025, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dahlhausen, Blatt 1886,
BV lfd. Nr. 5
Gemarkung Dahlhausen, Flur 17, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Am Chursbusch, Größe: 109 m²

Grundbuch von Dahlhausen, Blatt 1886,
BV lfd. Nr. 6
Gemarkung Dahlhausen, Flur 17, Flurstück 490, Gebäude- und Freifläche, Am Chursbusch, Größe: 88 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Flurstück 489 , Am Chursbusch in Dahlhausen bebaut mit zwei Garagen als Bestandteil einer Reihengaragenanlage.

Das Flurstück 490, Am Chursbusch in Dahlhausen ist ebenfalls bebaut mit zwei Garagen als Bestandteil einer Reihengaragenanlage. Baujahr der Garagen ist ca. 1980. Die Garagen wurden jeweils als Überbau auf dem jeweils östlich angrenzenden Flurstück errichtet. Hierfür ist evtl. eine Überbaurente zu zahlen, die bei der Wertermittlung berücksichtigt wurde. Die Garagen befinden sich in einem insgesamt berfiedigenden baulichen Zustand.

Die beiden Flurstücke bilden keine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

26.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Dahlhausen Blatt 1886, lfd. Nr. 5 14.100,00 €

- Gemarkung Dahlhausen Blatt 1886, lfd. Nr. 6 11.900,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.